

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Allgemeine Hinweise

Geschätzte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Vernehmlassung "Rahmenkonzept Gottesdienst"

Die Bestimmungen in der Kirchenordnung der Reformierten Kirche Aargau zum Gottesdienst werden teilweise als zu eng wahrgenommen. Sie wurden in einer Zeit formuliert, in der die Feier des Gemeindegottesdiensts am Sonntag selbstverständlicher war als heute. Die Art der Lebensgestaltung und die Traditionen haben sich gewandelt und verlangen nach Anpassungen bei den Bestimmungen zum Gottesdienst.

Es ist nicht die Absicht des Kirchenrats, den Gottesdienst grundsätzlich zu hinterfragen. Vielmehr geht es darum, Veränderungen, welche in einigen Kirchgemeinden bereits praktiziert werden, zu überprüfen und in breit abgestützte, neue Bestimmungen zu überführen. Die Kirchgemeinden sollen innerhalb von neuen Eckwerten freier werden in der Gestaltung des eigenen Gottesdienstkonzepts. Diese Eckwerte stellt die Arbeitsgruppe "Rahmenkonzept Gottesdienst" im Auftrag des Kirchenrats hier mit konkreten Fragen zur Diskussion. Die vorgeschlagenen Eckwerte beruhen hauptsächlich auf Abwägungen der Arbeitsgruppe. Im Kommentarfeld kann die eigene Sichtweise einfließen.

Die verwendete Software lässt das Speichern und Ausdrucken Ihrer Antworten und Bemerkungen leider nicht zu. Wenn Sie deren Sicherung trotzdem wollen, sind Sie gebeten, Screenshots zu erstellen.

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Persönliche Angaben

Ich antworte

- als Einzelperson
- im Auftrag einer Behörde

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Persönliche Angaben

Ich bin (*Mehrfachnennungen sind möglich*)

- Ehrenamtliche/r KirchenpflegerIn
- PfarrerIn
- SozialdiakonIn
- LaienpredigerIn
- KirchenmusikerIn

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Persönliche Angaben

Wir sind

- eine Kirchenpflege
- ein Kapitelsvorstand

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Gemeindegottesdienst am Sonntag

Die Kirchenordnung hält fest:

§ 18, Abs. 1 An jedem Sonntag und an den folgenden Festtagen findet ein Gottesdienst statt: Heiligabend und Weihnachten, Silvester oder Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Bettag. Die Kirchenpflege kann, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.

Einige Kirchgemeinden haben sich vom Kirchenrat das Experiment bewilligen lassen, wonach sie den Gemeindegottesdienst statt am Sonntag an einem Werktag feiern dürfen. Sie wollen so mehr und neue Gottesdienstbesucherinnen und -besucher ansprechen.

Fällt beispielsweise der 26. Dezember auf einen Sonntag, so wäre an drei Tagen hintereinander Gemeindegottesdienst zu feiern. Viele Kirchgemeinden lassen dann den Gottesdienst am 26. Dezember ausfallen. Auch andere Konstellationen in den Kirchgemeinden sind denkbar, deretwegen in Ausnahmefällen die Feier des Gemeindegottesdienstes am Sonntag nicht sinnvoll wäre.

Benachbarte Kirchgemeinden legen nicht nur in Ferienzeiten den Gemeindegottesdienst zusammen.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Die Kirchenpflege soll beschliessen können, dass der Gemeindegottesdienst statt am Sonntag maximal zwölf Mal pro Jahr an einem Werktag stattfinden kann.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Gemeindegottesdienst am Werktag" würden Sie bevorzugen?

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Die Kirchenpflege soll beschliessen können, dass der Gemeindegottesdienst am Sonntag maximal zwei Mal pro Jahr ausfallen kann.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Ausfall des Gemeindegottesdiensts am Sonntag" würden Sie bevorzugen?

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Über die Zusammenlegung des Gemeindegottesdiensts mit einer Nachbargemeinde entscheidet a) die Kirchenpflege bis sechs Mal pro Jahr, b) die Kirchgemeindeversammlung ab sieben Mal pro Jahr.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Zusammenlegung des Gemeindegottesdiensts" würden Sie bevorzugen?

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Leitung des Gemeindegottesdienstes

Die Kirchenordnung hält fest:

§ 17, Abs. 2 Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes trägt grundsätzlich die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 17, Abs. 3 Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Die Qualität der Verkündigung wird gewährleistet, indem sie ausgebildetem Personal vorbehalten ist.

Immer wieder werden in Kirchgemeinden Gemeindegottesdienste von Teams oder von geeigneten Laienpersonen ohne Mitwirkung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gefeiert.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Die Kirchenpflege soll beschliessen können, den Gemeindegottesdienst maximal drei Mal pro Jahr ohne Pfarrerin oder Pfarrer und ohne Laienpredigerin oder Laienprediger zu feiern. Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Gemeindegottesdienst ohne theologische Leitung" würden Sie bevorzugen?

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Die Leitung des Gemeindegottesdienstes durch Laienpredigerinnen oder Laienprediger soll auf maximal zehn Einsätze pro Kirchgemeinde und Jahr beschränkt werden. Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Beschränkung der Einsätze von Laienpredigerinnen und Laienpredigern" würden Sie bevorzugen?

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Taufe

Die Kirchenordnung hält fest:

§ 24, Abs. 2 (...) Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf.

Es gibt ein vermehrtes Bedürfnis nach Tauffeiern ausserhalb des Gemeindegottesdienstes.

Eine Kirchgemeinde hat sich vom Kirchenrat das Experiment bewilligen lassen, wonach sie die Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, auch ausserhalb des Kirchengebäudes, im Rahmen eines Kasualgottesdienstes (wie Trauung und Beerdigung) feiern darf.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Die Taufe soll ausser im Gemeindegottesdienst auch im Rahmen eines Kasualgottesdienstes (wie Trauung oder Abdankung) gefeiert werden können.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Taufe im Kasualgottesdienst" würden Sie bevorzugen?

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Abendmahl

Die Kirchenordnung hält fest:

§ 23, Abs. 3 *Es [das Abendmahl] wird mindestens an folgenden Tagen gefeiert: Heiligabend oder Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und in der Regel am Bettag. Weitere Abendmahlstage bestimmt die Kirchenpflege.*

Wenn beispielsweise an Ostern Taufen gefeiert werden, empfinden einige Kirchgemeinden den Gottesdienst mit einem zusätzlichen Abendmahl überladen und lassen es deshalb ausfallen.

In einigen Kirchgemeinden findet an einzelnen Festtagen ein ökumenischer Gottesdienst statt, welcher die Feier des Abendmahls ausschliesst.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor: Die Kirchenpflege soll beim Abendmahl Ausnahmen bei den Pflichttagen beschliessen können.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Ja

Nein

Wenn Nein: Welche Regelung zum Thema "Pflichttage beim Abendmahl" würden Sie bevorzugen?

Rahmenkonzept Gottesdienst - Vernehmlassung

Vielen Dank

Mit Ihrer Teilnahme an dieser Vernehmlassung, mit Ihren Antworten und Bemerkungen haben Sie dazu beigetragen, dass sich die Reformierte Kirche Aargau im Bereich Gottesdienst weiterentwickeln und zukunftsfähig bleiben kann.

Für die Arbeitsgruppe Gottesdienstkonzept, David Lentzsch

Möchten Sie noch allgemeine Bemerkungen oder Hinweise anbringen?